

MÜLLABFUHRORDNUNG

nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes,
LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 34/2023



erstellt von der EWA Energie- und Wirtschaftsbetriebe
der Gemeinde St. Anton GmbH
Dorfstraße 8
6580 St. Anton am Arlberg



§ 1 Allgemeine Grundsätze

- 1) Die gesamten im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde St. Anton am Arlberg gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- 2) Nicht in die Entsorgungspflicht unterliegen
 - a. Gefährliche Abfälle
 - b. Sonstige Abfälle und
 - c. biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.

§2 Begriffsbestimmungen

- 1) Siedlungsabfälle sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 66/2023.
- 2) Restmüll (gemischter Siedlungsabfall) ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, welches ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
- 3) Sperrmüll ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in den für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
- 4) Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.
- 5) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind Garten- und Parkabfälle, Nahrungsmittel- und Küchenabfälle aus Haushalten, Büros, Gaststätten, Kantinen, Cateringgewerbe und aus dem Einzelhandel sowie vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben.
- 6) Sonstige Abfälle sind alle, dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden, Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehrriecht oder Altreifen.



§3 Abfuhrbereich

- 1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde St. Anton am Arlberg
- 2) Nicht unter die Abholpflicht fallen
 - a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden;
 - b) sonstige Abfälle
 - c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zum Wertstoffhof zu bringen sind
 - d) folgende Straßenabschnitte
 - i) Grieseggweg 2, 7, 11, 12, 13, 17
 - ii) Oberganderweg 3, 8, 12, 14
 - iii) Dengertstraße 29, 31, 33, 35, 37, 39, 41, 43, 45
 - iv) Pfarriweg 29, 31, 33
 - v) Rudi-Matt-Weg 2, 3, 4, 5, 7, 9,10
 - vi) Gassli 1, 2, 4, 6
 - vii) Moorseeweg und Sollederweg
 - viii) Im Winter zusätzlich: Mooserweg 8, 13, 14, 15,17, 18, 19, 20
 - ix) Hintereggerweg 11 und 24
 - x) Gertrud-Gabl-Weg
 - xi) Für abgelegene Almhütten und Skihütten sowie Alpenvereinshütten wie z.B. Tritschalpe, Putzenalpe, Wagnerhütte, Konstanzerhütte, Rossfallalpe, Rendlalpe, Sennhütte, Thonys Rodelhütte, Jagdhütten, Pistenmaschinen-garagen, Bergrestaurants etc.

Diese Ausnahme gilt für Grundstücke, bei denen auf Grund ihrer Lage oder ihrer verkehrstechnischen Erschließung die Abholung nur mit einem wirtschaftlichen nicht vertretbaren Aufwand möglich ist.

Die Abfälle (insbesondere Restmüll und biologisch verwertbare Siedlungsabfälle) sind zu den nachstehenden Sammelstellen zu verbringen:

- für § 3 Abs. 2 lit d. (i) oder (ii): zum Kreuzungsbereich St. Jakober Dorfstraße 151 oder Kreuzungsbereich St. Jakober Dorfstraße 202
- für § 3 Abs. 2 lit d. (iii): zum Kreuzungsbereich Dengertstraße 25
- für § 3 Abs. 2 lit d. (iv): zum Umkehrplatz Bereich Pfarriweg 27
- für § 3 Abs. 2 lit d. (v): zum Bereich alte Arlbergstraße 14
- für § 3 Abs. 2 lit d. (vi): zum Bereich alte Arlbergstraße 14
- für § 3 Abs. 2 lit d. (vii): zum Bereich Dengertparkplatz
- für § 3 Abs. 2 lit d. (viii): zum Kreuzungsbereich Mooserweg/unterer Mooserweg
- für § 3 Abs. 2 lit d. (ix): zum Bereich St. Jakober Dorfstraße 154
- für § 3 Abs. 2 lit d. (x): zum Bereich Nassereinerstraße 20
- für § 3 Abs.2 lit d. (xi): Entleerungsplatz lt. Vereinbarung mit der Gemeinde St. Anton am Arlberg oder deren beauftragtes Durchführungsunternehmen EWA Energie- und Wirtschaftsbetriebe der Gemeinde St. Anton GmbH



§4 Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter

- 1) Die Sammlung von Restmüll und biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen darf nur in den folgenden Behältnissen erfolgen:
 - a) Restmülltonne 60 Liter, 120 Liter, oder 240 Liter
 - b) Restmüllgroßbehälter 1100 Liter
 - c) Biomülltonne 60 Liter, 120 Liter oder 240 Liter

- 2) Festlegung des Mindestvolumens (Mindestabgabemenge)
 - a) für Restmüll
 - 364 Liter pro Jahr für ständige Einwohner
 - 182 Liter pro Tätigen (Unternehmer) und Bediensteten im Handel, Gewerbe und sonstigen Einrichtungen (Erfassung Sommer u. Winter getrennt)
 - 70 Liter pro Restaurantsitzplatz (Hotels, Imbißstuben, Cafes, Bars)
 - 1,2 Liter pro Nächtigung Zimmervermietung
 - 1,7 Liter pro Nächtigung Ferienwohnung / Appartements

 - b) für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle
 - Festlegung der Behältergröße und Anzahl im beiderseitigen Einvernehmen zwischen Grundeigentümer und der Gemeinde oder deren beauftragtes Entsorgungsunternehmen (EWA Energie- und Wirtschaftsbetriebe der Gemeinde St. Anton GmbH).
 - Mindestens ein Behälter lt. §4 Abs. 1 lit. c je Objekt oder parzelliertes Eigentum (Wohnung), sofern die Inhaber der Abfälle nicht fachgerecht kompostiert werden oder bei Wohnanlage, welche einen Gemeinschaftsbehälter verwenden.

- 3) Die Mülltonnen und Müllgroßbehälter werden dem Grundeigentümer von der Gemeinde gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt.

- 4) Die Behälter für Restmüll und biologisch verwertbare Siedlungsabfälle werden wöchentlich abgeholt.
 - a) In den Sommermonaten erfolgt die Abfuhr am Dienstag (Restmüll) und am Donnerstag (Biomüll). In den Wintermonaten erfolgt die Abfuhr am Montag und Dienstag (Restmüll) und am Mittwoch und Donnerstag (Biomüll). Bei Feiertagen kann sich der Abfuhrtag verschieben. Die Abholung ist im Abfallkalender abgebildet.

- 5) Die Behälter sind vom Grundeigentümer bzw. vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten, während dieses Zeitraums innerhalb des Grundstücks so aufzustellen, dass
 - a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt
 - b) diese von den Abfallbesitzern ordnungsgemäß benützt werden können



- c) die Müllbehälter von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können
- 6) Über- oder unterschreitet das tatsächliche Abfallaufkommen das vorgeschriebene Behältervolumen, so kann eine entsprechende Anpassung des Behältervolumens oder des Abholrhythmus beim beauftragten Entsorgungsunternehmen beantragt werden.
- 7) Die Entleerung der Sammelstellen gemäß § 3 Abs. 2 lit. d erfolgt gemäß § 4 Abs. 4.

§5

Festlegung des Systems der Abholung von Sperrmüll

- 1) Der Sperrmüll kann zu den Öffnungszeiten des Wertstoffhofs am Wertstoffhof der Gemeinde St. Anton am Arlberg gegen eine festgelegte Gebühr abgegeben werden.
- 2) Sperriger Haushaltsschrott ist getrennt vom übrigen Sperrmüll abzugeben.

§6

Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

- 1) Die Altstoffe und Verpackungen - Glas, Kunststoffe/Verbundstoffe, Papier/Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Speisefette und -öle sowie Textilien - dürfen nicht in die nach §4 vorgesehenen Behälter für Restmüll oder für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, sondern, sind der jeweils eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.
- 2) Altglas ist am Wertstoffhof in die hierfür vorgesehenen Container getrennt nach Weiß- und Buntglas einzubringen.
In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:
Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Steingutflaschen, Porzellan, Ton, Glühbirnen, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, etc.
- 3) Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sind am Wertstoffhof in den hierfür vorgesehenen Container einzubringen.
Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:
Kunststoffsäcke, Kunststofffolien, Kunststoffflaschen, Kunststoffbecher, Blisterverpackungen, Styroporverpackungen, Verpackungen aus Materialverbund (Kunststoff, Karton, Aluminium), Milch- und Getränkeverpackungen, etc.
Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:
Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.



- 4) Altpapier und Kartonagen sind am Wertstoffhof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen
Nicht zum Altpapier gehören:
Kohle- und Durchschreibpapier, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, Kunststofffolien, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, etc.
- 5) Metallverpackungen und Haushaltsschrott
- a) Metallverpackungen sind am Wertstoffhof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.
Zu den Metallverpackungen gehören:
Weißblech- und Aluminiumdosen (z.B. Getränke-, Konserven-, Tierfutterdosen), Aluminiumfolien, Metalltuben, Metalldeckel und -verschlüsse, etc.
Nicht zu den Metallverpackungen gehören:
nicht restentleere Spraydosen, nicht restentleerte Mineralöl-, Farb- und Lackdosen, etc.
- b) Haushaltsschrott ist am Wertstoffhof in den hierfür vorgesehenen Container einzubringen.
Zum Haushaltsschrott gehören:
Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.
Nicht zum Haushaltsschrott gehören:
Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, Bildschirmgeräte, elektrische Haushaltsgeräte, etc.
- 6) Elektroaltgeräte
Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD Player, Computer, Haushaltsgeräte) Bildschirmgeräte (TV- und Computerbildschirme, etc.) Kühlgeräte (Kühl- und Gefrierschränke, Klimageräte) und Lampen (Leuchtstofflampen, Entladungslampen, Energiesparlampen, LED- Lampen, etc.) sind am Wertstoffhof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.
- 7) Speisefette/-öle
Die mit Speisefetten und Ölen befüllten Behältnisse (z.B. Öli) sind im Austauschverfahren am Wertstoffhof abzugeben.
- 8) Alttextilien sind am Wertstoffhof in den hierfür vorgesehenen Container einzubringen.



§7 **Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen**

- 1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:
 - a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Gärten und Parkanlagen wie Rasenschnitt, Baum- und Strauchschnitt, Laub, Zierpflanzen, Blumen, Fallobst, Gemüseabfälle, etc.
 - b) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Haushalten wie Speisereste, verdorbene Lebensmittel, Obst und Gemüsereste, Fisch-, Fleisch- und Wurstreste, Kaffee- und Teesud samt Filterpapier, Eierschalen, Schnittblumen, Topfpflanzen (mit Erde), Mist und Streu von Kleintieren (Stroh, Holzspäne), etc.
 - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Büros, Gaststätten, Großhandel, Kantinen, Cateringgewerbe, Einzelhandel und vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben.
 - d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmittel in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist (z.B. Bioabfallsäcke aus nachwachsenden Rohstoffen).

- 2) Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:
 - a) Verpackungsabfälle (Kunststoff, Glas, Metall), Textilien, Staubsaugerbeutel, Aschen, Windeln, Hygieneartikel, Blumentöpfe, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver, Knochen, etc.

- 3) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern nicht unter die Ausnahme des §3 Abs. 2 lit. a (so genannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in den Behältnissen entsprechen der Festlegung im §4 zu sammeln und zu übergeben.

- 4) So genannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde oder dem ausführenden Entsorgungsunternehmen (EWA Energie- und Wirtschaftsbetriebe der Gemeinde St. Anton GmbH) schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ ganzjährig sämtliche biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle auf dem eigenen Grundstück zu kompostieren. (= Meldepflicht)

- 5) Saisonal anfallende Gartenabfälle (z.B. Rasenschnitt, Baum- und Strauchschnitt) sind am Wertstoffhof oder am saisonal aufgestellten Grünschnittcontainer hinter dem Bauhof kostenlos einzubringen.



§8 **Verwendung und Reinigung von Behälter**

- 1) Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass eine Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte möglichst unterbunden wird. Die Ablagerung von Abfällen neben dem Behälter - und im Falle deren Überfüllung - ist untersagt.
- 2) Die Reinigung der Müllbehälter hat regelmäßig durch den Besitzer zu erfolgen.
- 3) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

§9 **Strafbestimmungen**

Zuwiderhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 2 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl.Nr.34/2023, bestraft.

§10 **In- Kraft- Treten**

- 4) Die Müllabfuhrordnung der Gemeinde St. Anton am Arlberg tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.
- 5) Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung vom 09.08.1994 außer Kraft.

